

Ergebnisprotokoll

zur Gebietskonferenz vom 29.11.2023 zum FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ Teilgebiet „Nachtweid von Dauernheim“

Stand vom 26.04.2024, redaktionelle Änderung 23.10.2025

1. Schutzgüter im FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“

nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

LRT 1340* Salzwiesen im Binnenland

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden

LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald^a

nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

Art 1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Art 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Art 1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Art 1145 Schlammpfeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Art 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Art 1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)^a

Art 1220 Europäische Sumpfschildkröte (*Emys o. orbicularis*)

Art 1337 Europäischer Biber (*Castor fiber*)

Zudem zahlreiche Brut- sowie Zug- und Rastvogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie im umliegenden Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ (siehe die Natura 2000 Verordnung vom 20. Oktober 2016 des RP Darmstadt).

*prioritärer FFH-Lebensraumtyp

^aohne Vorkommen im Teilgebiet „Nachtweid von Dauernheim“

2. Entwicklung seit der Grunddatenerfassung (GDE)

EU Code	Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungsgrad	GDE 2005 Fläche [ha]	HLBK 2020 Fläche [ha]	Veränderung [ha] ^b	Veränderung [%] ^b
1340*	Salzwiesen im Binnenland	B	0.69	0.52	-0.17	- 24,99
		C	0.46	0.94	0.48	+104,94
		gesamt	1.15	1.46	0.31	+26,99
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	B	0.75	0.44	-0.31	-41,55
		C	0.48	0.91	0.44	+91,63
		gesamt	1.23	1.35	0.13	+10,24
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	B	8.45	0	-8.45	-100
		C	0	6.59	6.59	+100
		gesamt	8.45	6.59	-1.86	-22,05
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	B	0.76	0	-0.76	-100
		C	3.54	0	-3.54	-100
		gesamt	4.30	0	-4.30	-100
6431	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe	B	0.19	0	-0.19	-100
		gesamt	0.19	0	-0.19	-100
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B	2.93	0.35	-2.58	-88,06
		C	4.15	3.06	-1.09	-26,23
		gesamt	7.08	3.41	-3.67	-51,82
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	B	4.06	0	-4.06	-100
		C	0.25	2.20	1.95	+790,57
		gesamt	4.30	2.20	-2.10	-48,85

^b Berechnungsgrundlage m²

3. Maßnahmen gemäß Maßnahmenplan

(Auszug aus dem Planungsjournal, P = Periodizität in Jahren)

Maßnahmentyp	Maßnahmencode	Maßnahme	Maßnahmenziel	P
3	06.02.05.	Nestersicherung von Rallen und Wiesenbrütern durch temporäres Auszäunen der Brutareale	Schutz besonderer Wiesenbrüter wie Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Uferschnepfe etc.	1
3	11.02.	Ausweisen von Ackerrandstreifen, Feldrainen und Blühstreifen zugunsten von Vögeln, Insekten und Kleintieren auf wechselnden Flächen i.d.R. mehrjährig; z.B. FB-Streifenmodell	Besondere Artenschutz-Maßnahmen für bestimmte Wiesenbrüter	1
3	01.03.01.	Ausweisen von Ackerrandstreifen, Feldrainen und Blühstreifen zugunsten von Vögeln, Insekten und Kleintieren auf wechselnden Flächen i.d.R. mehrjährig; z.B. FB-Streifenmodell	Förderung der Vogel-, Kleintier- und Insektenwelt, Kompensationsmaßnahme	1
5	11.03.01.	Pflege der Sonnen- und Eiablageplätze für die ausgewilderten Sumpfschildkröten,	Förderung der Europäischen Sumpfschildkröte	1
5	01.08.01.	Nutzung von Acker- /Grünlandflächen, zur Einsaat von geeignetem Saatgut, ggf. Auftrag von Mahdgut	Umwandlung von Intensiväckern in Grünland, Förderung Grünland LRT	1
6	06.02.06.	Unterhaltung der Beobachtungsstände und Info-Tafeln	Besucherlenkung durch Rundweg und Beobachtungsstände	1
6	06.02.01.	Errichten eines gemeinsamen Rundweges mit dem angrenzenden FFH-Gebiet "Am Mähried bei Staden" Ausschilderung, Parkmöglichkeiten	Besucherlenkung durch Rundweg und Beobachtungsstände	1
6	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten, sowie Problemarten, wie Herbstzeitlose nach Bedarf	Beseitigung von z.B. Herkulesstaude, Springkraut, Staudenknöterich, Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlos etc.	1
1	16.01.	Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen nach Regeln der ordnungsgemäßen LW, Erhaltung Offenlandcharakter, Förderung der Extensivierung	Förderung der Artenvielfalt im Offenland, rastende/brütende Vogelarten, linearen/punktuellen Maßnahmen (z.B. Wetterauer Streifenmodell)	1
3	02.02.01.01.	Entnahme der Pappeln an der BAB, Pflanzung von Auwaldbaumarten, (Schwarzpappel, Stieleiche, Weide, Erle etc.)	Ersatz von Pappeln an der Autobahn durch autentische Baumarten	2
3	01.02.01.06.	Zweischürige Mahd ab ~Mitte Juni, 2 ter Schnitt ab ~August/September, weitestgehender Düngungsverzicht, Altgrasstreifen	Pflege LRT 6510 magere Flachland-Mähwiesen, zweiter Schnitt ab September bei Vorkommen Ameisenbläuling (Niddaufer)	1
1	01.02.03.	Pflege der Grünlandflächen durch Beweidung, mehrschürige Mahd, oder Kombinationen dieser.	Erhalt artenreichen Grünlandes	1
5	11.04.01.02.	Anlage von Kleingewässern zur Unterstützung von Vogelarten, Amphibien- und Libellenpopulationen	Anlage temporärer Kleingewässer im gesamten Schutzgebiet	3
6	10.02.06.	Beseitigen oberirdisch verlaufender Niederspannungsleitungen von Nieder-Mockstadt nach Staden durch das Vogelschutzgebiet unter die Erde	oberirdische Beseitigung von Stromleitungen	1
6	16.	Beibehaltung bisheriger Nutzungen	Nutzung der Wege, Gebäude und Nebenflächen	1
1	01.02.03.	Pflege der Grünlandflächen durch Beweidung, mehrschürige Mahd, oder Kombinationen dieser.	Erhalt artenreichen Grünlandes	1
6	12.01.03.03.	Regelmäßiger Schnitt ab August, Sukzessive Reduzierung der Kopfweiden auf 10 m Baumabstand	Erhaltung der Kopfweiden durch regelmäßigen Schnitt	1
1	01.10.08.	Unterhaltung vorhandener Wege, Erhaltung unversiegelter Wegeabschnitte, Verhinderung von Verinselungseffekten,	Unterhaltung der Wirtschaftswege zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, Versiegelung weiterer Wege vermeiden	1
5	04.06.03.	Entschlammen Flachgewässer, Beseitigung der Ufergehölze, Verschilfung verhindern	Offenhaltung stehender Gewässer als Lebensraum für Amphibien, Libellen, Wasser- und Rastvögel	2

5	04.04.	Weidenstecklinge zur Förderung des Bibers, Uferbepflanzung mit Seitenwechseln und Unterbrechungen, Pflege der Uferböschungen, jährliche Sedimententnahme auf 20% der Länge	Renaturierung der Nidda zur Förderung wassergebundener Tierarten mit Erweiterung des Retentionsraumes, Beweiden der Uferflächen anstelle Mahd/ Mulchen	1
3	04.06.05.	Graben- und Stillgewässerpfllege, Grabenabflachungen, Gehölzbeseitigung	Pflege der Gräben, Bäche, Flüsse, und sonstiger Gewässer nach Bedarf, Rücksichtnahme Schlampeitzger/Libellen und Amphibien, Mehrkostenanteil	1
2	11.09.02.	Zweimalige Nutzung der Salzwiesen mit Mahd oder Beweidung ab Juni, eine Kombination ist möglich, auch Nachmahd nach Bedarf	Erhaltung der Salzwiesen im Binnenland durch regelmäßige Nutzung	1
3	02.02.01.	Förderung der Eichen, teilweise Förderung des LRT *91E0 im EZ C	Entwicklung der Aufforstungsfläche durch Herauspflügen der Eiche	3
1	01.10.01.	Erhalt und Pflege vorhandener Streuobstbestände einschließlich Nachpflanzung von Hochstämmen geeigneter Herkünfte	Erhalt der Streuobstbestände auch mit Höhlen und Totholz, Verhindern der Verbuschung	1
6	01.08.02.	Ungenehmigte gärtnerische Nutzungen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen umwandeln	Aufgabe der gärtnerischen Nutzung	1
1	01.09.05.	Erhaltung des Offenlandes durch Gehölzentnahme ab September nach Bedarf	Offenhaltung der Landschaft, Beseitigung möglicher Ansitzwarten	1
3	03.02.	Fallenjagd auf Prädatoren am Rand des FFH-Gebietes, nach der Brutzeit auch innerhalb des Gebietes zur Sicherung des Reproduktionserfolges	Schutz der Wiesenbrüter durch Reduktion von Prädatoren	1
2	04.03.02.	Steuerung und Unterhaltung der Wehre, Öffnen der Rückschlagklappen im Winter	Erhalt der Bodenfeuchte	1
6	12.01.03.	Rückschnitt von Gehölzen	Offenhaltung des Gebietes	1
2	11.02.02.	Unterhaltung und Neueinrichtung von Storchenhorsten	Förderung Weißstorch	
3	01.02.01.02.	Pflege der Pfeifengraswiesen durch zweimalige jährliche Nutzung mit frühem 1. Schnitt (Mai/Juni) und 2. Schnitt ab September	Förderung/Ausweitung der Pfeifengraswiesen	1
6	01.09.01.03.	Rückschnitt von Seggen, Röhrichten und Hochstauden u.a.	Mulchen in mehrjährigen Abständen bei Bedarf, mindestens 40% der Fläche verbleiben	1
2	02.04.06.	Entwicklung des Weidenwäldchens, Entnahme nicht standortgerechter Baumarten, Auslichtung	Pflege der Auenwälder, Erhaltung des LRT *91E0 im EZ B	5
6	01.02.02.	Erstellen eines Zaunes	Erhalt von Schilfflächen durch Auszäunung	1
6	05.03.	Reduzierung der Fische in den Stillgewässern	Förderung der Amphibienfauna	2

4. Fördermöglichkeiten und Auflagen

- Ca. die Hälfte der Flächen in dem TG sind im HALM (Stand Ende 2022). Bestehende HALM-Vereinbarungen und die Akquise weiterer Vereinbarungen sollen fortgeführt werden.
- Es bestehen Bewirtschaftungsaufgaben gemäß der Verordnung über das NSG „Nachtweid von Dauernheim“ vom 01. November 1978.

5. Ergebnis, Diskussion und Handlungsempfehlungen

Das RP DA begrüßt die Anwesenden, erläutert den Zweck und das Ziel der Gebietskonferenz und stellt das FFH-Gebiet zusammen mit dessen Erhaltungszielen vor. Danach beschreibt das RP DA die Veränderungen der Schutzgüter im Teilgebiet (TG) unter Zugrundelegung der Daten der GDE und der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) sowie ergänzenden Artgutachten beginnend mit den Lebensraumtypen (siehe Abbildung 1). Der Naturschutzfonds Wetterau e.V. gibt daraufhin einen Überblick über den Sachstand zur Agrarförderung in dem TG. Es folgt die Diskussion zu den Schutzgütern, die zur besseren Übersicht im jeweils zweiten Absatz zum jeweiligen Schutzgut niedergelegt ist:



Abbildung 1: Gegenüberstellung der LRT-Kartierung von GDE (Gelb) und HLBK (Weiß). HLBK-Verlustflächen sind in Rot, und Flächen mit einem Rückgang an LRT in Rot schraffiert dargestellt. Im Gegensatz zu einer HLBK-Verlustfläche beschreibt der LRT Rückgang den Verlust eines LRT bei Vorhandensein eines unterliegenden HLBK-Kartierobjekts.

- LRT 1340* Salzwiesen im Binnenland

Die bereits bekannten Salzstellen haben sich ausgedehnt und zwei weitere Bereiche im Erhaltungsgrad „C“ wurden ergänzt. Die Gesamtfläche des Lebensraumtyps (LRT) 1340* legte zwar aufgrund der deutlichen Zunahme in der Wertstufe „C“ um gut ein Viertel zu. Bei den wertigeren Bereichen der Wertstufe „B“ allerdings wurde eine Abnahme beobachtet, sodass sich der Zustand des LRT in der Tendenz verschlechtert hat.

Die Salzwiesen werden mindestens einmal im Jahr gemäht und nachbeweidet. Früher waren die Salzwiesen stark unternutzt, zeitweise auch vernässt. Die kurzzeitige Beweidung stellt für die Salzwiesen in dem TG aktuell kein Problem dar, wenngleich dies mit Nährstoffeinträgen verbunden ist. Die stark (mit Pferden) beweideten Bereiche - stellenweise als Verlustursache benannt - sollen gemäß dem HLBK-Bericht unverzüglich in eine Mahdnutzung (ggf. mit Nachbeweidung) oder eine extensivere Beweidung überführt werden. Der im TG auftretende Sumpfdreizack (*Triglochin palustris*) verträgt nach Einschätzung der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) die Beweidung nicht gut. Es wird deswegen geprüft, ob die Beweidung der Vorkommensflächen (zumindest punktuell) unterbleiben und anstelle dessen gemäht werden sollte. Die Salzwiesen reagieren empfindlich auf Staunässe. Aus diesem Grund müssen die an die Salzwiesen angrenzenden Gräben regelmäßig gepflegt werden. Der LRT-Flächenzuwachs weist insgesamt darauf hin, dass der Standort nach wie vor ausreichend salzhaltig ist und die Nutzung der übrigen Flächen eine Ausbreitung der Salzvegetation ermöglicht.

- LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Bereiche der Wertstufe „B“ haben flächenmäßig deutlich abgenommen, während geringer wertige Bereiche der Wertstufe „C“ zugenommen haben. Dabei handelt es sich nicht um dieselben Flächen. Vielmehr haben die wertigeren Wasserflächen aufgrund des Fehlens entsprechender Vegetation nicht mehr die Kartieruntergrenze für einen LRT erreicht, oder es hat durch Verlandung eine Wandlung hin zu Röhrichten, Feuchtbrachen oder Großseggenriedern stattgefunden.

Für den Rückgang der Wertstufe „B“ benennen die Gutachter u.a. methodische Ursachen: Grabentaschen, die bei der GDE als LRT angesprochen wurden, sind nach dem aktuellen Kartierleitfaden nicht mehr als LRT anzusprechen. Auch wurden vormals angelegte Tümpel nicht regelmäßig und konsequent gepflegt. Einige der neu hinzugekommenen und als LRT erfassten Wasserflächen wurden im Rahmen des Gebietsmanagements neu angelegt. Die Sukzession der LRT-Flächen soll zumindest in Teilbereichen ungehindert ablaufen dürfen - neue Potenzialflächen für die Entwicklung des LRT sollen im Gegenzug regelmäßig neu angelegt werden. Auch soll die Verbesserung bestehender LRT-Flächen bzw. noch nicht als LRT angesprochener Tümpel mittels Unterhaltungsmaßnahmen angestrebt werden. Bei

künftigen Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der sog. „Brachvogelrennbahnen“ kann auf eine Entwicklung zum LRT 3150 hingewirkt werden.

- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Im Vergleich zur GDE kam es an der Nidda zu einem Verlust von 8,5 ha als gut beurteilter Fließgewässer und insgesamt zu einem Rückgang um 1,9 ha.

Eine tatsächliche Verschlechterung des Fließgewässers ist unwahrscheinlich - der Rückgang ist nach Einschätzung der HLBK-Gutachter vorrangig methodisch begründet. Der HLBK-Bericht gibt zur Verbesserung des LRT dennoch als Empfehlung ab, die natürliche Gewässerdynamik der Nidda durch Uferabflachung und Schleifengewährung wiederherzustellen. Es soll daher geprüft werden, an welchen Stellen die Nidda in dem TG noch strukturell aufgewertet werden kann.

- LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden

Der LRT 6410 konnte nicht mehr nachgewiesen werden. Große Teile des LRT sind nun unter den Feuchtwiesen erfasst.

Für den Verlust im Südteil wird maßgeblich die Renaturierungsmaßnahme an der Nidda verantwortlich gemacht. Die Standortbedingungen haben sich in dessen Zuge auf den ehemaligen Vorkommensflächen so verändert, dass der LRT 6410 dort wohl auf Dauer verloren ist. Im ehemaligen nördlichen LRT-Vorkommen sind die Standortbedingungen mittlerweile ebenfalls zu nass. Dies hat dort vermutlich natürliche Ursachen. Auch eine intensive Beweidung habe in manchen Bereichen zum Rückgang notwendiger Kennarten geführt. Um dem Verlust dieses LRT in dem TG entgegen zu wirken, wurden in der jüngeren Vergangenheit durch den Naturschutzfonds Wetterau e.V. auf ca. 0.66 ha streifenweise Mahdgutübertragungen auf geeignet erscheinenden Flächen in privatem und kommunalem Eigentum sowie auf Flächen des Naturschutzfonds selbst durchgeführt (Bisherige Zielflächen: Gemarkung Nieder-Mockstadt Flur 6 Nr. 130 – 132 und Flur 4 Nr. 8, Gemarkung Ober-Mockstadt Flur 5 Nr. 2 und Gemarkung Dauernheim Flur 11 Nr. 106, 107 (hier auch Übertragung von LRT 6510). Sukzessiv sollen weitere Mahdgutübertragungen durchgeführt werden sowie die aufgewerteten Flächen weiterentwickelt werden.

- LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe

Der LRT 6431 wurde nicht mehr erfasst. Teils wurden die Bereiche als andere Biotoptypen angesprochen.

Die Deckung der charakteristischen Hochstauden reichte nicht mehr aus. Der LRT soll im TG wiederhergestellt werden. Es wird geprüft, ob die Wiederherstellung am ehemaligen Standort an der Nidda erfolgen kann, oder ob ein anderer Standort im TG gefunden werden muss.

- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Der Flächenanteil und die Anzahl der Flächen des LRT 6510 im TG haben sehr deutlich abgenommen mit einem Schwerpunkt im NSG und entlang der Nidda. Den größten flächenmäßigen und prozentualen Rückgang verzeichnen die Bereiche der Wertstufe „B“: Während bei der GDE die Wertstufe „B“ noch einen Anteil von knapp 43 % an der 6510 LRT-Fläche in dem TG ausgemacht hat, sind es nun mehr nur noch ca. 10 %. Nur der Verlust an Pfeifengraswiesen in dem TG ist noch höher.

Als Hauptursachen für den Verlust werden eine Vernässung in Folge von Niddarenaturierung und steigendem Wasserstand (insbesondere entlang der Nidda), ein zu hohes Nährstoffangebot und eine zu intensive Bewirtschaftung insgesamt vermutet (insbesondere in den Mockstädter Wiesen). Ein Großteil der LRT-Fläche ist gegenwärtig in der Agrarförderung. PlanWerk macht deutlich, dass die Verluste des LRT 6510 keineswegs methodisch bedingt sind. Analog zum LRT 6410 wurden auf ca. 0.55 ha Mahdgutübertragungen von LRT 6510-Spenderflächen durchgeführt (Bisherige Zielflächen: Gemarkung Nieder-Mockstadt Flur 5 Nr. 165 und Flur 4 Nr. 3 sowie Gemarkung Dauernheim Flur 11 Nr. 106, 107 (hier auch Übertragung von LRT 6410) und Flur 13 Nr. 37/1). Zusätzliche Mahdgutübertragungen sind in Planung.

- LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Die Wertstufe „B“ ist nicht mehr vorhanden, wohingegen die Wertstufe „C“ starke Flächenzuwächse zeigt.

Der LRT ist u.a. wegen ausfallender Schwarzerlen (Scheinpilzbefall) abgängig. Auch sind die für die Erreichung der Kartierschwelle nötigen Feuchtezeiger im Unterwuchs nicht in ausreichendem Maße vorhanden und die Baumschicht stellenweise zu lückig. Es ist fraglich, ob der LRT in dem TG langfristig durch Naturverjüngung oder Nachpflanzungen erhalten werden kann. Dennoch werden weiter Anstrengungen für den Erhalt des LRT unternommen (siehe Überarbeitung der Erhaltungsziele).

- FFH-Art 1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Im Rahmen der GDE konnten keine Vorkommen der Art in dem Teilgebiet gefunden werden. Gemäß der GDE verfügt das TG über grundsätzlich für die Art besiedelbare Gewässerabschnitte und der Maßnahmenplan benennt auch den Nachweis eines bodenständigen Vorkommens am Schwaasgraben. Von einer weiteren Verbreitung der Art in dem TG ist auszugehen, sofern geeignete Fließgewässerabschnitte im TG bestehen.

Momentan werden Fließgewässer in dem TG mit Rücksicht auf die Art gepflegt (Maßnahme 04.06.05). Seitens des Forstamts wird Vorschlag geäußert, dass der Wasserstand in für die Art geeigneten Gräben leicht gedrosselt werden sollte. Zusätzlich ließe sich im Rahmen einer anstehenden Brückenerneuerung das Wasser im

Schwaasgraben beruhigen, etwa durch die Anlage von Grabentaschen. Maßnahmen für die Art an Gewässern sollen in Absprache mit dem zuständigen Artberater vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie erfolgen.

- FFH-Art 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Im Landesstichprobenmonitoring von 2020 wurden alle TG des FFH-Gebiets 5916-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau" mit ehemaligen Nachweisen von *Maculinea nausithous* untersucht. Nur in vier von insgesamt neun untersuchten TG, einschließlich der "Nachtwied von Dauernheim", wurde die Art gefunden. Allerdings wurde die Art in dem TG nur vereinzelt nachgewiesen (2 und 4 Individuen in GDE und Landesstichprobenmonitoring). Ältere Beobachtungen der Art stammen noch von den Wiesen- und Weidenflächen im NSG, wo bei der letzten Erhebung keine Falter und kaum mehr *Sanguisorba officinalis* - Pflanzen zu finden waren. Selbst auf den südlich der Nidda angrenzenden Flächen mit eigentlich angepassten Nutzungszeiträumen und z.T. hohen *Sanguisorba officinalis* - Blütendichten wurden nur 4 Tiere auf einer extensiv genutzten Wiese gefunden.

Als Beeinträchtigung nennt die GDE das Fehlen weitgehend geeigneter Säume, da die Niddadämme überwiegend beschattet sind und / oder zu häufig gemäht werden. Die Art-Gutachter bescheinigten den Wiesen im TG bei optimierter Pflege ein sehr hohes Potenzial für die Art (Stand 2020). Für den Schutz der Art werden u.a. bereits regemäßig Altgrasstreifen belassen. Als Erweiterung dazu sollen mit Hilfe des Naturschutzfonds Wetterau e.V. auf geeigneten Flächen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gefunden werden, die gegen einen angemessenen finanziellen Ausgleich einen Teil der Flächen bei der zweiten Nutzung stehen lassen. Die dafür notwendigen Finanzmittel werden dem FA Nidda vom RP Darmstadt zugewiesen werden. Das RP Darmstadt schreibt zeitnah die Erstellung eines neuerlichen Gutachtens zu der Art in dem TG aus.

- FFH-Art 1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*) und FFH-Art 1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Erhebungen wurden weder im Zuge der GDE, noch später durchgeführt. Vorkommen der Gelbbauchunke sind aktuell nicht zu erwarten.

- FFH-Art 1145 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Für die GDE wurde keine Untersuchung der Art beauftragt. Die jüngsten Untersuchungsergebnisse stammen aus dem Bundes- und Landesmonitoring 2015 und 2011, die den Erhaltungsgrad der Population in den Gräben bei Dauernheim und Ober-Mockstadt mit „B“ bewerten. Gem. dem Maßnahmenplan ist der Schlammpeitzger durch Sichtbeobachtungen bei Unterhaltungsmaßnahmen in fast allen Grabensystemen nachgewiesen und findet in den Gräben sehr gute Habitatbedingungen vor.

In dem TG findet nur eine schonende Gewässerunterhaltung statt, so dass die Beeinträchtigung für den Schlammpeitzger aus dieser Sicht als gering einzuschätzen sind.

- FFH-Art 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Für den Kammmolch liegen keine Erhebungsdaten vor. Während der GDE war aufgrund des geringen Alters der in Frage kommenden Stillgewässer noch nicht von einer erfolgten Zuwanderung der Art in das TG auszugehen. Stehende Gewässer im TG werden u.a. für den Kammmolch in regelmäßigen Turnus unterhalten und bei Bedarf neu geschaffen, sodass mittlerweile prinzipiell geeignete Gewässer im TG für die Art vorhanden sein dürften. Mittelfristig ist eine Besiedlung durch bekannte Vorkommen in den Stillgewässern bei Nieder-Mockstadt zu erwarten.

Eine Gefährdungsursache im TG stellt die Verlandung von Gewässern dar, die häufig als LRT 3150 kartiert waren und gem. dem Maßnahmenplan zu unterhalten sind.

- FFH-Art 1220 Europäische Sumpfschildkröte (*Emys o. orbicularis*)

Gesonderte Untersuchungen haben im Zuge der GDE nicht stattgefunden. Das TG verfügt gem. der GDE jedoch über hochwertige Habitatstrukturen für die Art. Regelmäßig kommt es zu Auswilderungen in das Teilgebiet - über den Fortpflanzungserfolg der Tiere gibt es keine Erkenntnisse. Betreut wird das Auswilderungsprojekt von der AG Sumpfschildkröte.

Zwei schwimmende Sonnenplätze sollen in den Auswilderungsgewässern installiert werden, sodass eine Beobachtung aus der Beobachtungshütte möglich wird. Zusätzlich soll das Prädatoren-Management an geeigneter Stelle verbessert (aktive Bekämpfung von Waschbüren) und exotische Wasserschildkröten bei Bedarf entfernt werden. Bis zum Jahr 2030 sollen weitere 14 Tiere aus kontrollierter Nachzucht oder genetisch passende Fundtiere aus der Region des FFH-Gebiets ausgewildert werden. Damit wären in dem TG selbst insgesamt 35 Individuen zur Auswilderung gekommen, die sich über die vorhandenen Grabensysteme ausbreiten können.

- FFH-Art 1337 Biber (*Castor fiber*)

Der Biber ist in die renaturierten Abschnitten der Nidda eingewandert und hat sich dort mit einem besetzten Biberrevier (Nr. FB_02) etabliert. Die Nidda durchfließt das TG auf einer Länge von ca. 2.75 km und ist zumindest lückig gehölzbestanden. Wanderbarrieren innerhalb des TG bestehen nicht. Auch außerhalb ist eine Verbreitung über die Nidda möglich. Konflikte mit anthropogener Nutzung werden toleriert oder konnten bislang ohne Bibervergrämung weitgehend gelöst werden. Es ist davon auszugehen, dass alle für die Art geeigneten Habitate in dem TG mittel- bis langfristig besetzt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises und die Gemeinde Ranstadt bewerten die eingeschränkten Möglichkeiten und die Bürokratielastigkeit des Bibermanagements am RP Darmstadt als negativ. Es wird u.a. die Befürchtung geäußert, dass der Biber ohne menschliches Eingreifen langfristig die vorkommenden Arten und Lebensräume verdrängt - nicht nur in diesem FFH-Gebiet. Insbesondere Jungtiere auf der

Suche nach neuen Revieren ließen sich in Gräben nieder, die eigentlich keine optimalen Bedinungen für den Biber böten. Nach Einschätzung eines Landwirts sei die Biberpopulation in dem TG viel zu groß und die ergriffenen Maßnahmen nicht wirksam. Schnelle Entscheidungen seien bei aufkommenden Biberproblematiken erforderlich - die bisherige einzelfallbezogene Herangehensweise sei sehr zeit- und personalintensiv. Es wird der starke Wunsch nach einer Entschädigungsreglung geäußert. Es wäre zudem zu prüfen, ob künftig wirksamere Maßnahmen erprobt werden könnten.

- Brutvögel

Insbesondere die Offenlandvogelarten Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Wachtelkönig (*Crex crex*), die Röhrichtarten Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) und Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) sowie die Graugans (*Anser anser*) wurden im Zuge der GDE für das VSG „Wetterau“ im Jahr 2010 mit vergleichsweise hohen, wenn auch noch niedrig einstelligen Bestandszahlen in dem TG kartiert. Wachtel und Neuntöter wiesen beim Monitoring für das VSG „Wetterau“ im Jahr 2022 verglichen mit der GDE über das gesamte VSG betrachtet einen gleichbleibend günstigen Erhaltungsgrad „B“ auf. Beim Schwarzkehlchen war eine Verbesserung im Erhaltungsgrad von „B“ auf „A“ und beim Kiebitz von „C“ auf „B“ festzustellen. Der Wachtelkönig zeigte zur GDE als auch im Jahr 2022 einen mittel bis schlechten Erhaltungsgrad „C“. Der Erhaltungsgrad der Rohrammer und der Graugans war verglichen mit 2022 gleichbleibend hervorragend „A“ und beim Teichrohrsänger gleichbleibend günstig „B“. Neben Rohrammer und Teichrohrsänger wird weiterhin das Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) im Maßnahmenplan als gebietstypische Vogelart nach Artikel 1 der VS-Richtlinie genannt: Dessen Erhaltungsgrad wird 2022 mit günstig „B“ bewertet, wobei für die GDE keine Zustandsbewertung vorgenommen wurde. Die Erhaltungsgrade und die Bestandszahlen der im Maßnahmenplan für das TG aufgeführten Brutvogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie im VSG „Wetterau“ sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet. Da Nahrungsgäste, Zug- und Rastvogelarten in wechselnder Zusammensetzung und Häufigkeit auftreten, entfällt analog zum bestehenden Maßnahmenplan eine gesonderte Betrachtung dieser Arten.

EU Code	Brutvögel VS-Richtlinie Anhang I	Erhaltungs-grad GDE 2010/11	Bestand (BP/Rev.) GDE 2010/11	Erhaltungs-grad Monitoring 2022	Bestand (BP/Rev.) Monitoring 2022	Maßnahme notwendig
A272	Blaukehlchen	A	86	B	113-125	ja
A229	Eisvogel	B	6	B	30 - 40	ja
A338	Neuntöter	B	53	B	80 - 90	ja
A081	Rohrweihe	B	7	B	10	ja
A073	Schwarzmilan	B	7	B	5	ja
A119	Tüpfelsumpfhuhn	C	5	B	12 - 15	ja
A122	Wachtelkönig	C	2	C	2	ja
A031	Weißstorch	B	22	A	167	aktuell nein
EU Code	Brutvögel VS-Richtlinie Art. 4 (2)	Erhaltungs-grad GDE 2010/11	Bestand (BP/Rev.) GDE 2010/11	Erhaltungs-grad Monitoring 2022	Bestand (BP/Rev.) Monitoring 2022	Maßnahme notwendig
A099	Baumfalke	-	2	C	-	ja
A153	Bekassine	C	30	C	15	ja
A336	Beutelmeise	C	6	C	-	ja
A136	Flussregenpfeifer	C	2	C	5	ja
A383	Grauammer	C	14	B	110 - 115	ja
A043	Graugans	A	54	A	290 - 420	aktuell nein
A028	Graureiher	C	-	C	1 - 3	ja
A160	Großer Brachvogel	C	4	C	1	ja
A142	Kiebitz	C	106	B	199	ja
A055	Knäkente	B	20	A	9	ja
A052	Krickente	C	4	C	1	ja
A061	Reiherente	B	27	B	19	aktuell nein
A292	Rohrschwirl	C	1	B	19	ja
A295	Schilfrohrsänger	B	8	A	36 - 40	aktuell nein
A051	Schnatterente	B	21	B	69	aktuell nein
A276	Schwarzkehlchen	B	58	A	80 - 90	ja
A113	Wachtel	B	25	B	20 - 30	ja
A118	Wasserralle	C	35	B	64 - 70	ja
A004	Zwergtaucher	B	24	B	41	ja

Nach Einschätzung der HGON ist der Beutegreiferdruck in den Wiesen so stark, dass Wiesenbrüter kaum eine Chance auf eine erfolgreiche Jungenaufzucht hätten. Ein großer Teil des Brutgeschehens habe sich daher in den Wiesenbrüterschutzaun im Teilgebiet "Mähried bei Staden" verlagert.

Allgemein

Grabenpflege: Der Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises und die Gemeinde Ranstadt sprechen sich für ein Grabenpflegekonzept aus. Denn die Hinweise zur Grabenpflege im Maßnahmenplan wären zu unkonkret, als dass die Gemeinde auf dessen Grundlage eigenständig agieren könnte. Die Grabenpflege sei für die Gemeinde so nicht immer ganz einfach. Trotzdem hat die Zusammenarbeit mit dem Naturschutz nach Einschätzung des Forstamts Nidda bislang gut funktioniert. Die Grabenpflege für das TG soll unter Beteiligung des RP Darmstadt überprüft und neu ausgearbeitet werden. Bei der Grabenpflege müssen die Habitatbedürfnisse der Zielarten Schlammpfeitzger, Sumpfschildkröte und Helmazurjunger berücksichtigt werden.

Grünland auf Nicht-LRT Flächen: Für die nassen und nicht gut mahdfähigen Grünlandflächen empfiehlt der HLBK-Bericht eine extensive Beweidung in Kombination mit einer witterungsabhängigen Pflegenachmahd in mehrjährigen Abständen. Die zum Teil vorhandenen Standweiden gehen zulasten der floristischen Artenvielfalt, wenngleich sich für die Fauna wegen der höheren Strukturvielfalt mitunter positive Effekte einstellen können. Häufig dominieren dort wenige Verbiss tolerante Arten, wie z. B. *Juncus inflexus* oder *Persicaria hydropiper*. Es muss auf eine geringe Anzahl an Großvieheinheiten geachtet werden und die Standweiden nicht auf sensiblen Bereichen mit Salzrasen oder Pfeifengraswiesen angelegt werden.

Der Naturschutzfonds Wetterau e.V. macht darauf aufmerksam, dass der 01. Juli als frühester erster Mahdtermin (vgl. Maßnahmencode 01.02.03 im Maßnahmenplan) für das Grünland in den wüchsigen Auenstandorten zu spät ist. Die erste Mahd sollte in dem TG bereits ab Anfang Juni durchgeführt werden. Weil die reine Beweidung für artenreiches Grünland nicht die erste Wahl in der Bewirtschaftung darstellt, wird die Maßnahme im Natureg neben früheren optimalen Zeitpunkt auch hinsichtlich des Maßnahmencodes überarbeitet werden (01.02.03 „Beweidung mit Nachmahd“ → 01.02 „Naturverträgliche Grünlandnutzung“).

Röhrichte, Feuchtbrachen und Großseggenriede: Wenn die Bodenfeuchte es zulässt, sollen diese Biotope gem. dem HLBK-Bericht in mehrjährigen Abständen gemulcht werden.

Anderes: Das TG soll auch auf Wunsch der Landwirtschaft im kommenden Sommer begangen werden. Die Untere Naturschutzbehörde und der Fachdienst Landwirtschaft regen allgemein einen stärkeren Austausch zwischen sich und der Gemeinde an.

6. Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans

Gem. Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten, wie das FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ mit seinem TG „Nachtweid von Dauernheim“ eines darstellt, die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist (siehe Schutzgüter in Kapitel 1), zu vermeiden. Um diesem sog. Verschlechterungsverbot zu entsprechen, werden die in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmenerfordernisse in die Maßnahmenplanung aufgenommen und die Entwicklung konkretisiert.

EU Code	Lebensraumtyp	Erhaltungsgrad Ist 2020 [ha]	Erhaltungsgrad Soll 2024 [ha]	Erhaltungsgrad Soll 2030 [ha]	Erhaltungsgrad Soll 2036 [ha]
1340*	Salzwiesen im Binnenland	C B (0.52) C (0.94)	C B (0.60) C (0.86)	C B (0.69) C (0.79)	B B (0.78) C (0.70)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <u>Magnopotamion</u> ns oder Hydrocharition	C B (0.44) C (0.91)	C B (0.65) C (0.70)	B B (0.87) C (0.48)	B B (0.87) C (0.48)
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	C (6.59)	B B (6.59) C (1.86)	B (8.45)	B (8.45)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	-	C (0.66)	C B (0.76) C (3.54)	C B (0.76) C (3.54)
6431	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe	-	C (0.19)	B B (0.13) C (0.06)	B (0.19)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	C B (0.35) C (3.06)	C B (1.64) C (3.61)	C B (2.93) C (4.15)	C B (2.93) C (4.15)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	C (2.20)	C (3.16)	B (4,06) C (0.25)	B (4,06) C (0.25)

Bei den LRT soll hinsichtlich Qualität und Quantität bis 2030 keine Verschlechterung mehr gegenüber der GDE bestehen und sich als Ziel der günstige Erhaltungsgrad „B“ in dem TG eingestellt haben. Für die LRT 6410 und 6510, die in dem TG bedeutende Flächenverluste hinnehmen mussten, wird als erreichbares Ziel bis 2030 / 2036 vorerst lediglich die Wiederherstellung des Zustands zum Zeitpunkt der GDE als Ziel definiert. Darüberhinausgehende Verbesserungen dieser beiden LRT sind - insbesondere vor dem Hintergrund der sog. „Pledges“ (Zusagen der europäischen Mitgliedsstaaten zur Verbesserung bestimmter Schutzgüter im Rahmen der Biodiversitätsstrategie 2030 der EU) - anzustreben.

EU Code	FFH-Anhang II Art	Erhaltungsgrad Ist 2005	Erhaltungsgrad Soll 2024	Erhaltungsgrad Soll 2030	Erhaltungsgrad Soll 2036
1220	Europäische Sumpfschildkröte ^c	C	C	B	B
1337	Biber ^c	C	C	B	B
1145	Schlammpeitzger ^c	B	B	B	B
1166	Kammmolch	-	-	C	B
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	B	B	B	B
1044	Helm-Azurjungfer ^c	C	C	B	B
1134	Bitterling ^c	C	C	C	B

Der LRT 6510 ist auch Gegenstand des derzeit laufenden Mähwiesen-Vertragsverletzungs-Verfahren (VVV) der EU-Kommission, bei dem auch Hessen u.a. große Verluste an dem LRT vorgeworfen werden. Die Wiederherstellung und Verbesserung der LRT 6510 und 6410 in dem TG ist somit von großer Wichtigkeit. Erreicht werden sollen für alle LRT die Sollzustände mittels der in Kapitel 7 benannten Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensraumtypen.

Bei den im TG vorkommenden oder in überblickbaren Zeiträumen zur Zuwanderung befähigten FFH-Anhang II Arten, für die das FFH-Gebiet gemeldet worden ist, soll sich zwar analog zu den LRT ebenfalls der günstige Erhaltungsgrad „B“ bis zum Jahr 2030 eingestellt haben. Aufgrund unterschiedlicher Startbedingungen und geringer Populationsdichten ist für einen Teil dieser Arten jedoch erst ab 2036 mit einer signifikanten Verbesserung zu rechnen. Bei den Vogelarten soll sich wo erreichbar ebenso der günstige EG bis 2030 eingestellt haben.

^c Teilweise vorläufige Einschätzung

EU Code	Brutvögel VS-Richtlinie Anhang I	Erhaltungs- grad Ist 2022	Erhaltungs- grad Soll 2024	Erhaltungs- grad Soll 2030	Erhaltungs- grad Soll 2036
A272	Blaukehlchen	B	B	A	A
A229	Eisvogel	B	B	A	A
A338	Neuntöter	B	B	B	B
A081	Rohrweihe	B	B	B	B
A073	Schwarzmilan	B	B	B	B
A119	Tüpfelsumpfhuhn	C	C	C	B
A122	Wachtelkönig	C	C	C	C
A031	Weißstorch	A	A	A	A
EU Code	Brutvögel VS-Richtlinie Art. 4 (2)	Erhaltungs- grad Ist 2022	Erhaltungs- grad Soll 2024	Erhaltungs- grad Soll 2030	Erhaltungs- grad Soll 2036
A099	Baumfalke	-	B	B	B
A153	Bekassine	C	C	C	B
A336	Beutelmeise	C	C	C	B
A136	Flussregenpfeifer	C	C	B	B
A383	Grauammer	C	C	B	B
A043	Graugans	A	A	A	A
A028	Graureiher	C	C	C	B
A160	Großer Brachvogel	C	C	C	C
A142	Kiebitz	C	C	C	B
A055	Knäkente	B	B	B	B
A052	Krickente	C	B	B	B
A061	Reiherente	B	B	B	B
A292	Rohrschwirl	C	C	B	B
A295	Schilfrohrsänger	B	B	B	B
A051	Schnatterente	B	B	B	B
A276	Schwarzkehlchen	B	B	B	B
A113	Wachtel	B	B	B	B
A118	Wasserralle	C	B	B	B
A004	Zwergtaucher	B	B	B	B

7. Überarbeitete Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen werden wie folgt konkretisiert:

- LRT *1340 Salzwiesen im Binnenland

Erhaltung von 0.52 ha im Erhaltungsgrad „B“ und von 0.7 ha im Erhaltungsgrad „C“.

Wiederherstellung von 0.26 ha eines günstigen Erhaltungsgrads von „C“ nach „B“

(Maßnahmenorte siehe Abbildung 2). Bewirtschaftung vorrangig durch zweischürige Mahd oder Mahd mit Nachweide. Erster Schnitt ab dem 15.06, zweiter Schnitt 8 Wochen

später. Nachweide ab 6 Wochen nach dem ersten Schnitt mit Schafen oder Rindern. Keine Spätmahd nach dem 01.09. Nachrangig extensive Beweidung mit Schafen oder Rindern während der Vegetationsperiode - Nachmahd dann erforderlich. Prüfung und Abschluss zusätzlicher geeigneter HALM-Verträge.

- LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharition

Erhaltung von 0.44 ha im Erhaltungsgrad „B“ und von 0.48 ha im Erhaltungsgrad „C“. Wiederherstellung von 0.43 ha eines günstigen Erhaltungsgrads von „C“ nach „B“ (Maßnahmenorte siehe Abbildung 3). Erhaltung und Wiederherstellung durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen (keine Düngung angrenzender Flächen), abschnittsweises Abschieben gegen Verlandung und Neuanlage. Neuanlage nach Absprache auch auf geeigneten Flächen frei im Gebiet.
- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Wiederherstellung von 8.45 ha eines günstigen Erhaltungsgrads von „C“ nach „B“. (Maßnahmenort siehe Abbildung 4). Wiederherstellung durch strukturverbessernde Maßnahmen, Nutzungsextensivierung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen und Einhalten des Uferrandstreifens.
- LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden

Wiederherstellung von 0.76 ha eines günstigen Erhaltungsgrads „B“ und von 3.54 ha eines ungünstigen Erhaltungsgrads „C“ (Maßnahmenorte siehe Abbildung 6 sofern angesichts der veränderten Standortbedingungen noch möglich, ansonsten nach Absprache frei im Gebiet auf geeigneten Flächen). Wiederherstellung auf Standorten ohne Kennarten durch dreischürige Mahd (maximal für 3 Jahre) / Aushagerung und Nachsaat / Mahdgutübertragung / Ausbringung von Einzelarten. Folgenutzung vorrangig durch ein- oder zweischürige Mahd oder nachrangig durch Mahd mit Nachweide (Nachtpferch außerhalb der LRT-Fläche) unter Verzicht auf den Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln. Erster Schnitt im Juni zum mittleren Beginn der Fruchtreife bestandsbildender Gräser (außer Pfeifengras, *Molinia caerulea*). Zweiter Schnitt ab September. Einschürige Mahd nur auf sehr mageren Flächen, Schnittzeitpunkt dann Ende August / Anfang September. Prüfung und Abschluss geeigneter HALM-Verträge.
- LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe

Wiederherstellung von 0.19 ha ehemaliger LRT-Fläche in einen günstigen Erhaltungsgrad „B“ nach Möglichkeit im Umfeld der in Abbildung 8 gezeigten ehemaligen Vorkommensfläche oder nach Absprache frei im Gebiet. Ersteinrichtung ggf. durch Ausbringung gebietseigenen Saatguts. Folgebewirtschaftung durch Mahd alle 2-5 Jahre

mit Entfernung des Schnittgutes. Einwandern von Neophyten wie Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) durch Ausreißen im Anfangsstadium verhindern.

- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Erhaltung von 0.35 ha im Erhaltungsgrad „B“ und von 0.48 ha im Erhaltungsgrad „C“. Wiederherstellung von 2.58 ha eines günstigen Erhaltungsgrads von „C“ nach „B“ und Wiederherstellung von 3.66 ha ehemaliger LRT-Flächen in den Erhaltungsgrad „C“ (Maßnahmenorte siehe Abbildung 5). Bewirtschaftung durch ein- / und zweischürige Mahd oder Mahd mit Vorweide / Nachweide unter Verzicht auf den Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln. Erster Schnitt ab dem 15.06 (frühestens ab dem 01.06), zweiter Schnitt 8 – 12 Wochen später. Einschürige Mahd nur auf mageren Standorten. Vorweide (bis 15.04.) und Nachweide (ab 01.10.) mit an den Standortbedingungen angepasstem Weidemanagement. Beweidung in Ausnahmefällen möglich - dann mit kurzen Weideintervallen mit Nutzungsruhe von 8 – 12 Wochen, Nachtpferch außerhalb der LRT-Flächen und engmaschiges Monitoring. Wiederherstellung durch dreischürige Mahd / Aushagerung (maximal für 3 Jahre) und Nachsaat / Mahdgutübertragung / Ausbringung von Einzelarten. Nur gebietseigenes Saatgut. Prüfung und Abschluss geeigneter HALM-Verträge. Berücksichtigung der Habitatansprüche des Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

- LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Erhaltung von 0.25 ha im Erhaltungsgrad „C“ und Wiederherstellung von 4.06 ha eines günstigen Erhaltungsgrads „B“. Erhaltung und Wiederherstellung durch gelenkte Sukzession und Ersatz abgängiger Bäume (Maßnahmenorte siehe Abbildung 7).

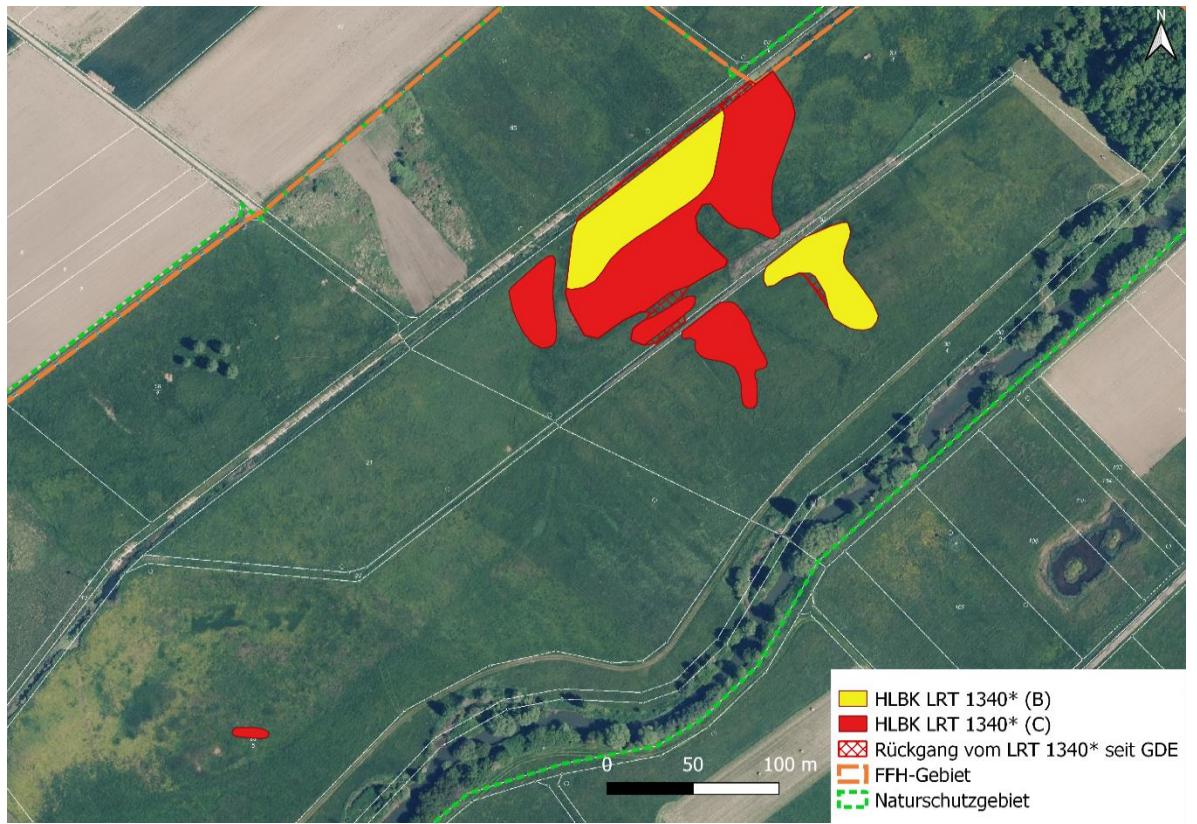


Abbildung 2: Erhaltung von 0.52 ha im Erhaltungsgrad „B“ (Gelb) und von 0.7 ha im Erhaltungsgrad „C“ (Rot). Wiederherstellung von 0.26 ha eines günstigen Erhaltungsgrads von „C“ nach „B“ (Rot).

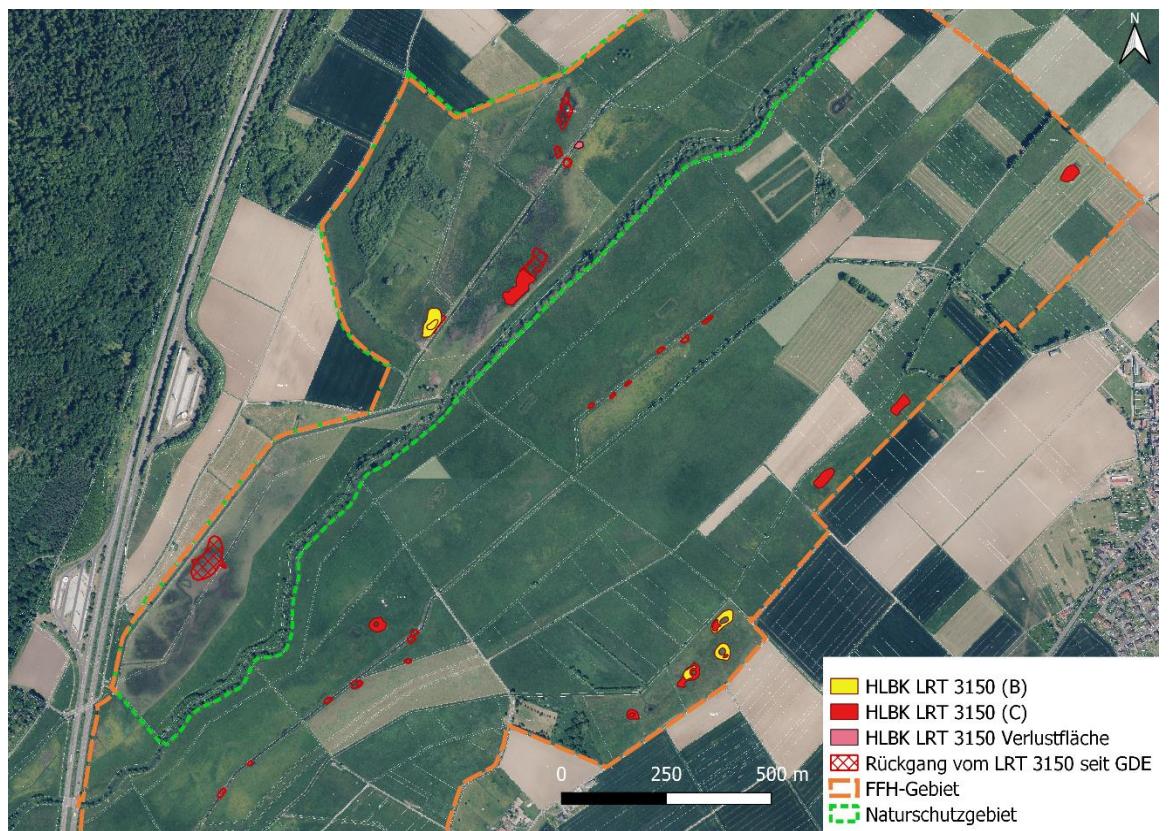


Abbildung 3: Erhaltung von 0.44 ha im Erhaltungsgrad „B“ (Gelb) und von 0.48 ha im Erhaltungsgrad „C“ (Rot). Wiederherstellung von 0.43 ha eines günstigen Erhaltungsgrads von „C“ nach „B“ (Rot).

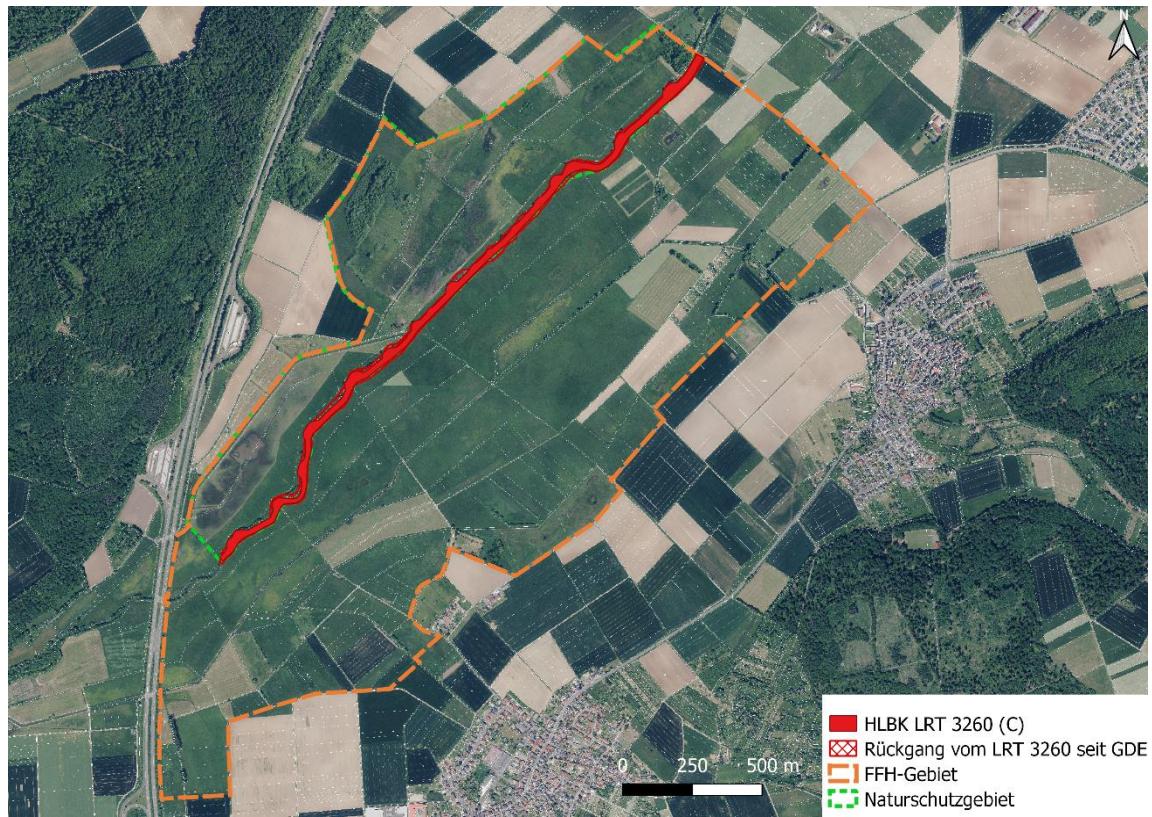


Abbildung 4: Wiederherstellung von 8.45 ha eines günstigen Erhaltungsgrads von „C“ nach „B“. (Rot und Rot schraffiert).

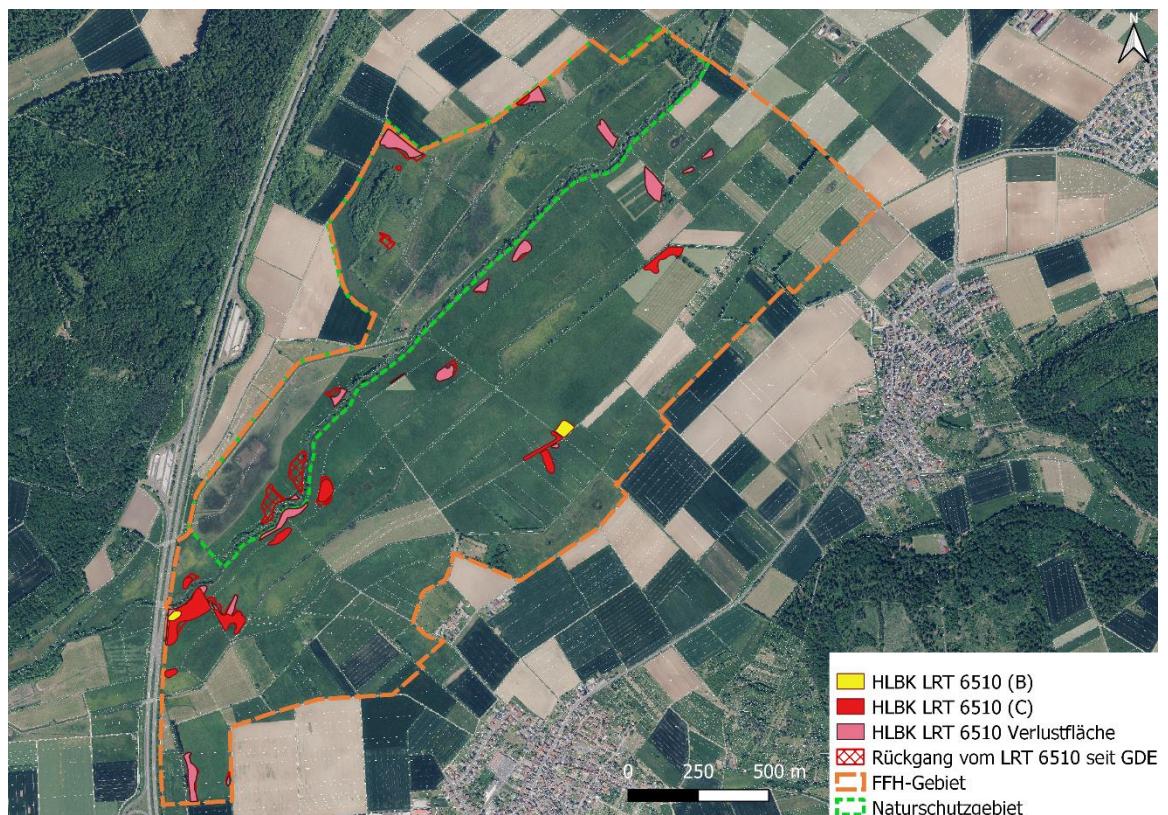


Abbildung 5: Erhaltung von 0.35 ha im Erhaltungsgrad „B“ (Gelb) und von 0.48 ha im Erhaltungsgrad „C“ (Rot), Wiederherstellung von 2.58 ha eines günstigen Erhaltungsgrads von „C“ nach „B“ (Rot) und Entwicklung von 3.66 ha nicht LRT-Fläche in den Erhaltungsgrad „C“ (Rot schraffiert und Rosa sowie auf weiteren geeigneten Flächen).

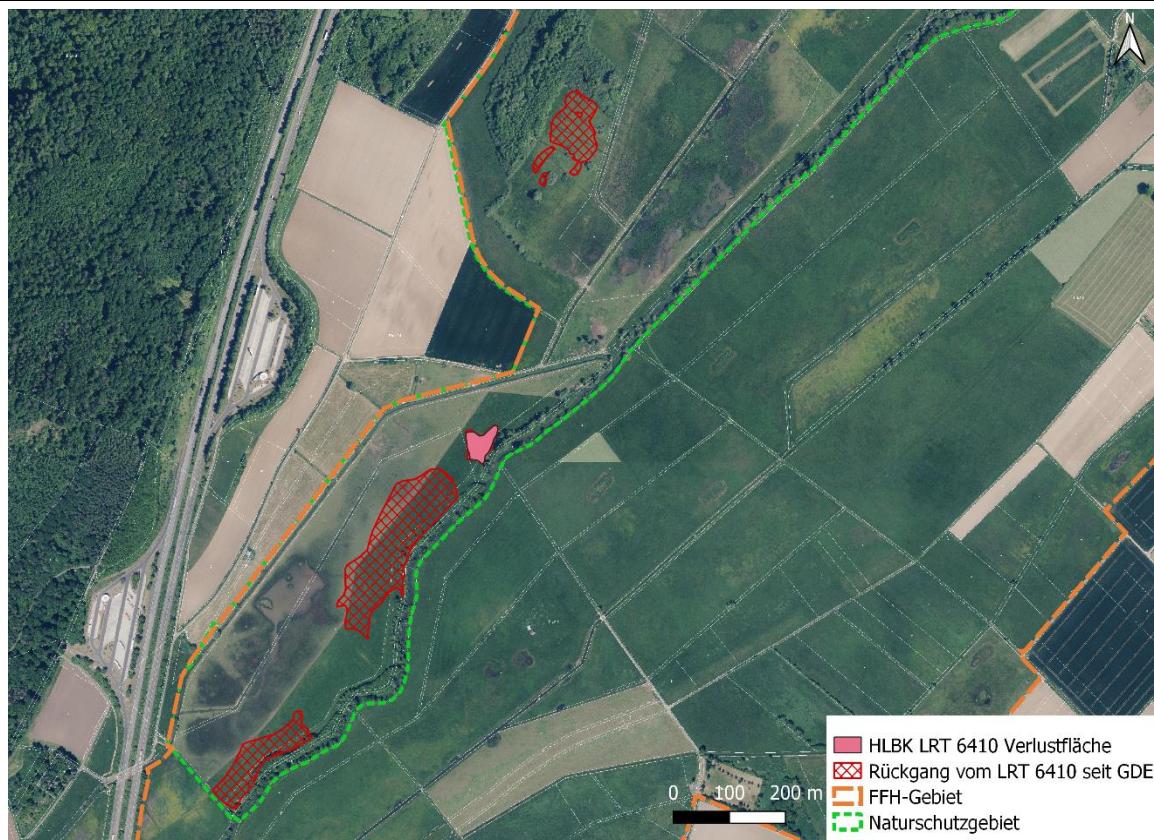


Abbildung 6: Wiederherstellung von 0.76 ha eines günstigen Erhaltungsgrads „B“ und von 3.54 ha eines mittel bis schlechten Erhaltungsgrads „C“ (Rot schraffiert und Rosa sowie auf weiteren geeigneten Flächen).

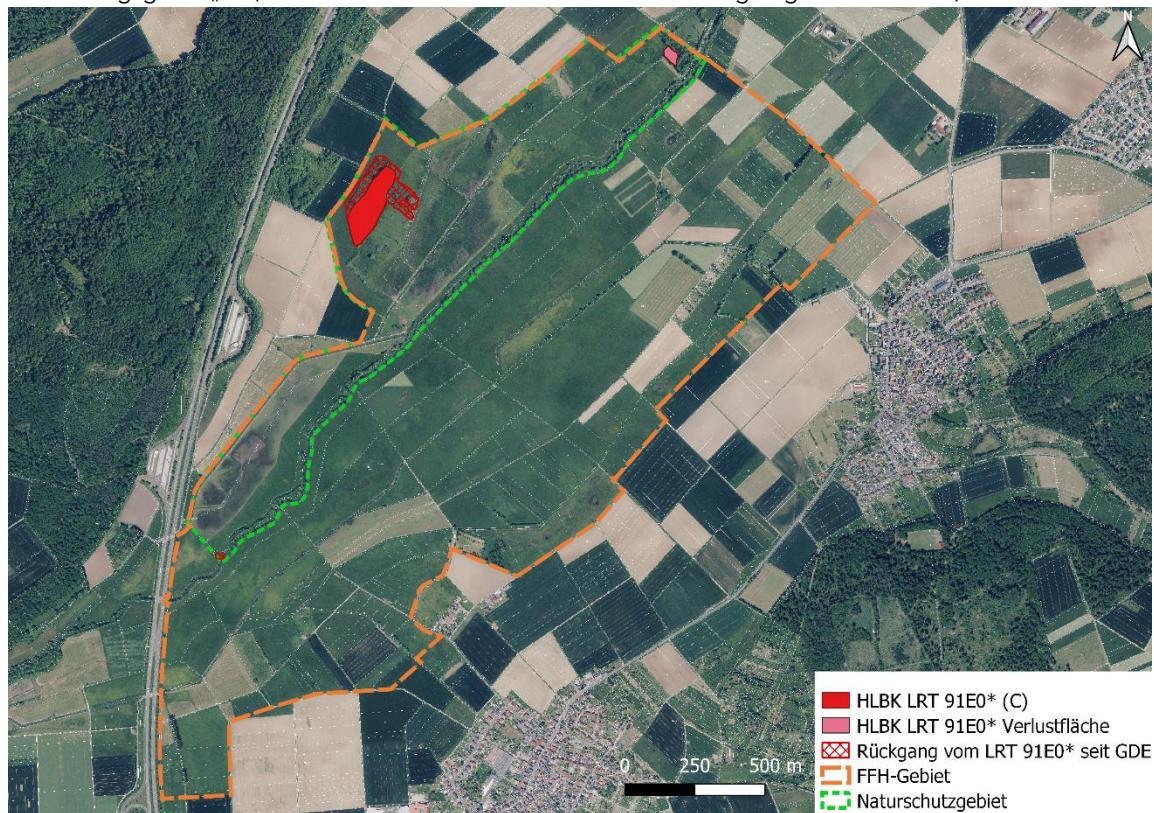


Abbildung 7: Erhaltung von 0.25 ha im Erhaltungsgrad „C“ (Rot) und Wiederherstellung von 4.06 eines günstigen Erhaltungsgrads „B“ (Rot, Rot schraffiert).



Abbildung 8: Wiederherstellung von 0.19 ha ehemaliger LRT-Fläche in einen günstigen Erhaltungsgrad „B“ (Rot schraffiert). Sofern dort nicht möglich, dann Wiederherstellung an anderer geeigneter Stelle nach Absprache.

Die Erhaltungsziele der FFH Anhang II-Arten werden wie folgt konkretisiert:

- FFH-Art 1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Langfristige Entwicklung einer Population in einen günstigen Erhaltungsgrad „B“ vorrangig durch angepasstes Grabenmanagement.

- FFH-Art 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Entwicklung einer Falterpopulation in einen günstigen Erhaltungsgrad „B“ durch die Fortführung der Grünlandpflege mit für die Art geeigneten Mahdzeitpunkten und der Etablierung von Altgrasbereichen.

- FFH-Art 1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Langfristige Entwicklung einer Population in einen günstigen Erhaltungsgrad „B“ durch angepasste Gewässerunterhaltung.

- FFH-Art 1145 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Bewahrung eines günstigen Erhaltungsgrads „B“ durch ein auf die Art angepasstes Grabenmanagement. Die Art wird voraussichtlich vom Prädatoren-Management und der Verringerung der Waschbär-Population profitieren.

- FFH-Art 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Langfristige Entwicklung einer Population in einen günstigen Erhaltungsgrad „B“, vorrangig durch die natürliche Zuwanderung von Tieren, der Verbesserung von Gewässer-Habitat-Eigenschaften und einem angepassten Grabenmanagement. Die Art wird voraussichtlich vom Prädatoren-Management und der Verringerung der Waschbär-Population profitieren.

- FFH-Art 1220 Europäische Sumpfschildkröte (*Emys o. orbicularis*)

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades „B“ bis zum Jahr 2030 durch Bestandsstützungen mit 14 nachgezüchteten Jungtieren des genetischen Haplotyps Ila und durch habitatverbessernde Maßnahmen. Die Art profitiert zudem durch ein angepasstes Grabenmanagement, dem Prädatoren-Management und der Verringerung der Waschbär-Population. Weitgehender Verzicht auf Störungen.

- FFH-Art 1337 Biber (*Castor fiber*)

Erhalt der bekannten Reviere in einem guten Zustand und Duldung der natürlichen Entwicklung, solange keine wertgebenden LRT oder Arthabitate negativ beeinträchtigt werden. Weitgehender Verzicht auf Störungen.

Die Erhaltungsziele der Vogelarten aus dem Maßnahmenplan gelten fort.

Mit der Aufnahme der beschriebenen Maßnahmenerfordernisse in die Pflegeplanung, den Änderungen der Erhaltungsziele, sowie der Anpassung der Zielhorizonte bis 2030/2036 kann der Bewirtschaftungsplan für 10 Jahre fortgeschrieben werden. Dieses Protokoll wird dem Bewirtschaftungsplan als Anlage beigefügt.

Gez. Daniel Strauch